



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Einschreiben-Rückschein

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON

REFERAT/PROJEKT

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM 3. Juni 2022

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Aktuelle Vorhabenliste und die Vorhabenliste für das Jahr 2023**

BEZUG Ihr Antrag vom 5. Mai 2022

ANLAGEN 1

GZ **VB 5 - O 1319/22/10152**

DOK **2022/0538784**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit E-Mail-Nachricht vom 5. Mai 2022 stellen Sie folgenden Antrag nach dem IFG/UIG/VIG:

„... bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Die aktuelle Vorhabenliste (bzw. "Kabinettplanung") Ihres Ministeriums, in der die prioritär vom Ministerium zu bearbeitenden Themen verzeichnet sind sowie die Vorhabenliste (bzw. "Kabinettplanung") für das Jahr 2023.

*Ich weise darauf hin, dass das BMUV eine entsprechende Anfrage positiv beschieden hat:
<https://fragdenstaat.de/anfrage/vorhabenliste-bmu/>*

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

I. Ihren Antrag lehne ich ab.

II. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 Satz 1 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorliegenden Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht.

Aktuelle Vorhabenliste (bzw. „Kabinettplanung“)

Eine aktuelle Vorhabenliste für das Jahr 2022 ist im Bundesministerium der Finanzen vorhanden. Der Zugang zu dieser Liste ist jedoch nach § 4 IFG und § 3 Nummer 4 i. V. m. den Regelungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (VSA) vom Informationszugang ausgenommen.

Ausschluss gem. § 4 Absatz 1 Satz 1 IFG (behördliche Entscheidung)

Gem. § 4 Absatz 1 Satz 1 IFG ist der Anspruch auf Informationszugang ausgeschlossen für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahme vereitelt würde. Diese Vorschrift dient dem ungestörten behördlichen Entscheidungsprozess. Die Entscheidungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung und damit ihre Funktionsfähigkeit soll für die staatlichen Behörden gewahrt werden, eine offene und umfassende behördeninterne Beratung soll sichergestellt werden (vgl. Schoch IFG/Schoch, 2. Aufl. 2016, IFG § 4 Rn. 5).

Die Begriffe „Arbeiten“ und „Beschlüsse“ erfassen dabei alle Aktenteile und Informationen, die unmittelbar mit dem Entscheidungsprozess zusammenhängen - darunter auch intrabehördliche Abstimmungsprozesse und zugehörige Unterlagen (vgl. Debus in BeckOK-Informationen- und Medienrecht, 35. Edition 2022, § 4 Rn. 9-10.1). Angeknüpft wird auch an Vorarbeiten und Ausarbeitungen, aus denen die zu treffende Entscheidung entwickelt werden soll (vgl. Schoch, a.a.O. Rn. 22).

Die von Ihnen begehrte aktuelle Vorhabenliste dient der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung, nämlich der Entscheidung, die Umsetzung bestimmter Vorhaben nach Maßgabe einer bestimmten behördenintern festgelegten Priorisierung anzustreben. Sie dient auch der rechtzeitigen Vorbereitung etwaiger Bearbeitungsschritte zum Anstoß eines Gesetzgebungsprozesses innerhalb des Ministeriums und der internen Projektplanung der Vorhaben im Ministerium. Unvorhergesehene gesellschaftliche Ereignisse können die Planung ganz erheblich verändern, zu Umpriorisierungen oder zu Aufnahme von neuen erörterungsnotwendigen Maßnahmen oder zu erheblichen zeitlichen Planänderungen führen.

Die Umsetzung der Vorhaben anhand dieser behördenintern festgelegten Priorisierung könnte dadurch „vereitelt“ werden, dass durch die vorzeitige Bekanntgabe der Vorhabenliste ein vorzeitiger öffentlicher Rechtfertigungsdruck bzw. eine vorzeitige öffentliche Diskussion, über die Art und den Umfang der behördlichen Entscheidung ausgelöst werden würde, obwohl etwaige in Planung befindliche Maßnahmen noch keine politische Entscheidungsreife innerhalb des Ressorts oder des Kabinetts haben. So können Erwartungen an bestimmte politische Maßnahmen der Bundesregierung erweckt werden, obwohl der interne Entscheidungsprozess der Bundesregierung noch andauert. Dies würde voraussichtlich dazu führen, dass die Vorhaben später, gar nicht oder mit einem anderen Inhalt zustande kämen. Die zuständigen Stellen der demokratisch legitimierten Exekutive würden so schon im Prozess der Prüfung und Entscheidungsfindung dem Einfluss an bestimmten Ergebnissen interessierter Personen und Gruppen unterworfen und an ihrer eigentlichen Aufgabenerfüllung bei der Umsetzung von Gesetzesentwürfen oder politischen Vorhaben gehindert. Abläufe, wie die Beteiligung der Interessensvertreter und Länder innerhalb der Erarbeitung der Referentenentwürfe, würden gestört werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist der Informationszugang zu der Vorhabenplanung für das Jahr 2022 nach § 4 IFG ausgeschlossen.

Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung

Im Ergebnis wird damit auch der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung geschützt. Die Willensbildung der Bundesregierung ist verfassungsrechtlich geschützt. Der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung umfasst einen nicht ausforschbaren exekutiven Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich, der der Wahrung der Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Bundesregierung dient. Dieser ist im Anwendungsbereich des IFG als ungeschriebener, verfassungsrechtlicher Ausschlussgrund anerkannt (vgl. BT-Drs. 15/4493, 12; BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2018 - 7 C 19/17 -, BVerwGE 164, 112-127 Rn. 18). Der Kernbereich soll u. a. ein Mitregieren Dritter bei Entscheidungen verhindern, die in der alleinigen Kompetenz der Regierung liegen. Der funktionsbezogene Schutz erstreckt sich in

erster Linie auf laufende Verfahren. Auch bei abgeschlossenen Vorgängen kann der Ausschlussgrund einem Informationszugang unter dem Gesichtspunkt einer einengenden Vorwirkung im jeweiligen Einzelfall entgegenstehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. März 2017 - 7 C 19/15 -, juris Rn. 11-13; BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2018 - 7 C 19/17 -, BVerwGE 164, 112-127 Rn. 18; BeckOK InfoMedienR/Schirmer, 29. Ed. 1.8.2020, IFG § 3 Rn. 20 f.). Der Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung dient damit auch dem präventiven Schutz der Funktionsfähigkeit der Regierung (vgl. BVerwG, Urteil vom 3. November 2011 - 7 C 3/11 -, BVerwGE 141, 122-133 Rn. 31).

Informationen aus dem Bereich der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen, die Aufschluss über den Prozess der Willensbildung geben, sind dabei umso schutzwürdiger, je näher sie der gubernativen Entscheidung stehen (BVerfG, Beschluss vom 17. Juni 2009 - 2 BvE 3/07 -, BVerfGE 124, 78-161 Rn. 127; BVerfG, Beschluss vom 30. März 2004 - 2 BvK 1/01 -, BVerfGE 110, 199-226 Rn. 58 f., 62). Dies umfasst gerade auch die Vorbereitung von Kabinettsentscheidungen und die zugehörigen ressortinternen Abstimmungsprozesse (vgl. BVerfG, Urteil vom 13. Oktober 2016 - 2 BvE 2/15, Rn. 119).

Sie begehren eine Auflistung von Vorhaben des Bundesfinanzministeriums, welche im Rahmen einer bestimmten Priorisierung umgesetzt und im Kabinett beschlossen werden sollen. Die Vorhabenplanung ist der Regierungsentscheidung vorgelagert, die erst durch die Beschlussfassung im Kabinett als Kollegialorgan nach Art. 62 GG getroffen wird. Im Vorfeld der Kabinetttbefassung handelt es sich daher noch um einen volatilen, noch nicht abgeschlossenen Prozess, der sich durch eine intensive Zusammenarbeit und einen laufenden Diskursprozess mit den Ressorts und dem Bundeskanzleramt auszeichnet.

Daneben hat der Zeitpunkt der Umsetzung eines Vorhabens regelmäßig entscheidenden Einfluss auf die Erreichung des mit dem Vorhaben verfolgten Zieles. Die Entscheidung über den Zeitpunkt, etwa der Einbringung einer Gesetzesvorlage beim Bundestag, ist eine genuin gubernative Entscheidung.

Eine Veröffentlichung dieser Liste könnte öffentliche Diskussionen, z. B. über die vorgenommene Priorisierung oder Wertung von Vorhaben hervorrufen. Dadurch würde es Dritten ermöglicht werden, bei Entscheidungen, die in der alleinigen Kompetenz der Regierung liegen, mitzuregieren, indem sie beispielsweise versuchen, eine andere Priorisierung durch öffentlichen Meinungsdruck zu forcieren.

Diese einengenden Vorwirkungen würden die Behörde in ihrer Funktion massiv beeinträchtigen. Insbesondere, da eine ständige Diskussion über eine vordringlichere oder weniger wichtige Umsetzung einzelner Vorhaben, zu befürchten wäre.

Die Vorhabenplanung unterfällt daher auch dem Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung.

Ausschluss gem. § 3 Nummer 4 IFG i. V. m. VSA (Verschlusssache)

Zudem ist das von Ihnen begehrte Dokument eingestuft. Nach § 3 Nummer 4 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt. Dies ist vorliegend der Fall, da das Dokument gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Verschlusssachenanweisung (VSA) als VERSCHLUSSACHE - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft ist. Die Einstufung erfolgte auch ordnungsgemäß:

Zunächst ist das Dokument formal korrekt mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-NfD“ gekennzeichnet. Die Möglichkeit der Verwendung dieser Abkürzung ergibt sich aus § 20 Abs. 4 VSA. Auch materiell-rechtlich liegen die Einstufungsgründe vor. Eine Einstufung nach dem Geheimhaltungsgrad VS-NfD ist gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 VSA dann geboten, „wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann“. Dies ist vorliegend der Fall. Konkret erfolgte die Einstufung da sich dem Dokument interne Wertungen, Einschätzungen und Priorisierungen der umzusetzenden Vorhaben entnehmen lassen. Es ist nicht auszuschließen, dass aus den dort gemachten Angaben öffentliche Diskussionen über die Priorisierungen entfacht werden, die die geplante Umsetzung verhindern oder zumindest verzögern. Dies würde die Interessen des Bundes massiv beeinträchtigen, da u. U. eine Umsetzung geplanter Vorhaben verhindert, verzögert oder nur mit anderem Inhalt möglich wäre. Dadurch wäre die Regierungsarbeit massiv beeinträchtigt.

Die Einstufungsgründe liegen aktuell auch noch vor und sind nach § 16 Abs. 1 VSA auf 30 Jahre befristet. Aus diesem Grund ist der Zugang zu dieser eingestuften amtlichen Information gem. § 3 Nummer 4 IFG i. V. m. den Regelungen der VSA ausgeschlossen.

Vorhabensliste (bzw. „Kabinettplanung“) für das Jahr 2023

Eine Vorhabensliste für das Jahr 2023 ist im Bundesministerium der Finanzen nicht vorhanden. Ihr hierauf gerichteter Antrag wird daher bereits mangels vorhandener amtlicher Informationen abgelehnt.

Weitere Informationen zu den Gesetzesvorhaben der Bundesregierung finden Sie auf der Internetseite der Bundesregierung unter:

www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben.

Informationen zu Gesetzesvorhaben im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Finanzen finden Sie auch auf unserer Internetseite unter:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Gesetze_Gesetzgebungsvorhaben.html

Zu II.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei, da bei Ablehnung eines IFG-Antrags keine Kosten festgesetzt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.